

# Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über die Anordnung einer Wegesperrung in Kalletal

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Kreises Lippe erlässt als untere Naturschutzbehörde gem. § 3 Absatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG-vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542) und Anhang 1 Artikel 5 der "Vogelschutzrichtlinie" (Richtlinie 79/409/EWG) folgende Allgemeinverfügung und ordnet an:

1. Auf den Flurstücken  
Gemarkung Erder Flur 4, Flurstück 11 teilweise  
Gemarkung Varenholz Flur 1, Flurstück 6 teilweise,  
Gemarkung Varenholz Flur 6 Flurstück 16 teilweise,  
wird der in der beigefügten Karte durch X gekennzeichnete Weg gesperrt.  
Die Sperrung dient dem Schutz einer streng geschützten Vogelart.
2. Das Betretungsrecht gemäß § 59 BNatSchG i. V. m. § 57 LNatSchG NRW sowie nach § 2 LFoG NRW wird insoweit eingeschränkt. Es gilt für das Jahr 2024 vom Tag nach der Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31.05.2024.  
Für den Fall, dass kein Brutbetrieb und keine Jungenaufzucht nachgewiesen wird, wird das Betretungsverbot zum frühestmöglichen, fachlich vertretbaren Zeitpunkt aufgehoben werden.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 an.
4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 -VwVfG NRW (GV. NRW. 1999 S. 602) auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW wird hiermit bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als



bekannt gegeben gilt. Die Allgemeinverfügung wird damit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Verfügung ist zudem bei der unteren Naturschutzbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Raum 640 zu den üblichen Dienstzeiten einsehbar. Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/626400 oder per Email unter [a.diekjobst@kreis-lippe.de](mailto:a.diekjobst@kreis-lippe.de) wird empfohlen.

**Begrenzung der Wegesperrung:**

Die Inhalte dieser Verfügung beschränken sich ausschließlich auf die in der beigefügten Karte gekennzeichneten Wegeteile im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 Aberg-Herrengraben und betreffen die dort befindlichen Flurstücke:

Gemarkung Erder Flur 4, Flurstück 11 teilweise,  
Gemarkung Varenholz Flur 1, Flurstück 6 teilweise sowie  
Gemarkung Varenholz Flur 6 Flurstück 16 teilweise.

Die Lage des Weges ist in der dieser Verfügung als Anlage beigefügten Übersichtskarte des Kreises Lippe („Wegesperrung für eine streng geschützte Art in Kalletal“) gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Vor Ort weisen Schilder auf die Wegesperrung und mögliche Alternativrouten hin.

#### Begründung:

Es ist gesichert festgestellt worden, dass sich im Naturschutzgebiet Aberg/Herrengraben in Kalletal der Brutplatz einer besonders geschützten Vogelart befindet. Dieser liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Rad- und Wanderweg. Der Weg verbindet die Ortsteile Varenholz und Erder im Naturschutzgebiet Aberg/Herrengraben, ist als „Weg der Blicke“ ausgezeichnet und bildet die Alternativroute des auf der nördlichen Weserseite verlaufenden „Weserradweges“.

Gemäß § 3 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Zu diesen Vorschriften des BNatSchG gehören die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören.



Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Gemäß Anhang 1 der "Vogelschutzrichtlinie" (Richtlinie 79/409/EWG) Artikel 5 ist nach Buchstabe d) u.a. das absichtliche Stören von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten insbesondere während der Brut- und Anzuchtzeiten verboten.

Im Nahbereich der mit dieser Verfügung festgelegten Wegesperrung hat sich eine streng geschützte Vogelart im Sinne der v. g. Vorschriften angesiedelt. Diese Vogelart ist in Nordrhein-Westfalen und Lippe sehr selten; die lokale Population in Lippe besteht ausschließlich aus diesem Brutpaar. In Nordrhein-Westfalen ist lediglich ein zweites Brutpaar bekannt. Die Ansiedlung zur Brut durch die streng geschützte Vogelart ist ornithologisch bestätigt und beim Kreis Lippe dokumentiert.

Die hier betroffene Vogelart ist standorttreu und nutzt die Brutstätten über viele Generationen. Auch wenn diese verlassen oder zerfallen erscheinen, können sie nach mehreren Jahren wieder angenommen werden. Wie viele horstbauende Vogelarten ist auch diese während der Bauzeit der Horste und in der Brutzeit besonders störungsempfindlich. Deshalb ist es erforderlich, dass in diesem Zeitraum in der Umgebung der genutzten Horste alle Störungen vermieden werden, die den Bruterfolg beeinträchtigen könnten. Zu diesem Zweck können von der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Das mir durch § 3 BNatSchG eingeräumte Ermessen übe ich deshalb dahingehend aus, dass das Betreten des o. g. Wegeteils nicht gestattet ist, um den Erhalt der lokalen Population nicht zu gefährden. Die Sperrung des Weges gilt in diesem Jahr ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31. Mai 2024 mit dem Zweck, die Brut und Jungenaufzucht kurzfristig vor Störungen zu schützen, bis die Bäume belaubt sind und einen Sichtschutz für den Brutplatz bieten. Sollte sich zeigen, dass die Brut Erfolg hat, wird die untere Naturschutzbehörde über weitere gegebenenfalls dann erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Verlängerung des Zeitraums des Betretungsverbots) entscheiden.

„Der Begriff Störung setzt vorbeugend im Vorfeld der Schädigung an. Störung ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt, und zwar unabhängig davon, wodurch die Störung bewirkt wird. Eine Störung kann durch Beunruhigung und Scheuchwirkung z. B. durch Bewegung, Lärm oder Licht eintreten“ ( Kommentar zum BNatSchG Schumacher / Fischer-Hüftle zu § 44 Rn. 15).

Im Bereich des Horstes und des gesperrten Wegeteils ist das Betreten von Flächen außerhalb der ausgewiesenen Straßen und Wege aufgrund der Inhalte des Landschaftsplans Nr. 4 „Kalletal“ verboten. Die Wegesperrung ist zusätzlich erforderlich, da insbesondere im Bereich von Wanderwegen, an Gewässern und in



Waldbereichen sich Störungen im o. g. Sinne durch Erholungssuchende und sonstige Nutzungsberechtigte ergeben. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Vogelart im Bereich des Naturschutzgebietes Herrengraben derzeit neu ansiedelt und sich in einer sogenannten „Horstfindungsphase“ befindet, in der jegliche Störung dazu führen kann, dass der Horstbau und/oder die Brut abgebrochen wird. Schon allein die Anwesenheit von Personen im näheren Umfeld des Horstes stellt für diese Vogelart eine Störung in dieser sensiblen Phase dar.

Das angeordnete Betretungsverbot während der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 31.05.2024 ist dazu geeignet, Reaktionen der Tiere wie Flucht, Unruhe o. ä., die durch Störungen hervorgerufen werden, zu unterbinden. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass sich die Population der geschützten Tierart verbessert oder zumindest nicht weiter verschlechtert. Mit der Anordnung des Betretungsverbotes für den Weg in dem genannten Zeitraum wird die Einhaltung rechtmäßiger Zustände im Sinne der o. g. Gesetze und der Vogelschutzrichtlinie sichergestellt. Es ist auch keine andere bzw. weniger einschränkende Maßnahme ersichtlich, die den Schutz des Brutplatzes in diesem Jahr gewährleisten kann. Insbesondere wären Hinweisschilder mit Verhaltensregelungen für Wanderer und sonstige Wegnutzer nicht ausreichend, um den erforderlichen Schutz sicher zu stellen, da aufgrund des geringen Abstandes des Horststandortes zum Weg allein die Anwesenheit von Personen zu einer Beunruhigung und ein Aufliegen der Vögel führen kann.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da für Wanderer, Radfahrer und sonstige Wegnutzer Alternativrouten bestehen, die ausgeschildert sind und genutzt werden können. Die Erholungsfunktion dieses Landschaftsteiles ist durch die Sperrung des Weges somit nicht derart eingeschränkt, dass dies gewichtiger wäre als der Schutz dieser seltenen Vogelart. Die Einschränkung minimiert Störungen und dient dem Erhalt der sensiblen Brutstätte, was essenziell für den Fortbestand der lokalen Population ist. Demgegenüber stehen den Wegnutzern Alternativwege zur Verfügung, dessen Nutzung zumutbar ist.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung.

Im Bereich des Weges hat die festgestellte Vogelart mit der Brut bzw. dem Nestbau begonnen. Das wurde zweifelsfrei durch Fachleute bestätigt. Es zeichnen sich schon jetzt erhebliche Störungen durch Nutzer des Wanderweges ab, die den Horst im derzeit unbelaubtem Baum betrachten.

Die Dringlichkeit der Anordnung ist vor allem darin begründet, dass das erste Brutjahr für diese Vogelart von besonderer Bedeutung ist und der Bruterfolg dafür



entscheidend ist, ob der Brutplatz für die nächsten Jahre beibehalten wird. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht weiterhin aufgrund der Seltenheit des Brutvorkommens der Vogelart in dieser Region. Die Anzahl der Brutpaare ist in Europa vergleichsweise sehr gering und der Schutz dieser Art und ihrer Brut daher besonders wichtig. Es besteht daher eine herausragende Verantwortung für den Schutz und den Erhalt dieser seltenen und bedrohten Art, um zur biologischen Vielfalt in der Region beizutragen und ein intaktes Ökosystem zu bewahren.

Es ist davon auszugehen und durch statistische Auswertungen der Zugriffe auf die Internetseite des Weserradweges belegt, dass die Anzahl passierender Radfahrer bei zu erwartender Wetterbeständigkeit ansteigen wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Jahresverlauf, zum Sommer hin, von einer steigenden Frequentierung des Wanderweges auszugehen ist und sich das Störpotential somit stetig erhöhen wird. Dadurch ist der Brutplatz der streng geschützten Vogelart in den kommenden Monaten akut gefährdet. Ein Zuwarten aufgrund eines schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen und Abwägungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung insgesamt unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach



(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung hat die Klage gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Minden ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Detmold, 01.02.2024

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Meyer

Anlage: Karte

